

Verlässlicher Winterdienst vor öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherstellen

Der Beirat Schwachhausen möge beschließen:

a)

Der Beirat Schwachhausen fordert den Senat der Freien Hansestadt Bremen sowie die zuständigen Ressorts, nachgeordneten Dienststellen und Eigenbetriebe auf, sicherzustellen, dass vor allen öffentlichen Gebäuden und staatlichen Einrichtungen in Schwachhausen ein ordnungsgemäßer und verlässlicher Winterdienst durchgeführt wird.

Gehwege, Zugänge und öffentliche Flächen vor Gebäuden in staatlicher Verantwortung müssen bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich und entsprechend der geltenden Vorschriften geräumt werden. Im Stadtteil Schwachhausen wurde die Daseinsvorsorge in diesem Bereich nur unzureichend gewährleistet.

b)

Der Senat wird im Wege der Berichtsbitte nach § 7 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter gebeten, dem Beirat Schwachhausen zeitnah darzutun,

1. welche Zuständigkeiten für den Winterdienst vor den öffentlichen Gebäuden im Stadtteil bestehen,
2. warum es zu den erheblichen Defiziten beim Räumdienst kam,
3. wie die Einhaltung der Räumpflichten so kontrolliert wird, dass diese künftig eingehalten wird, und
4. welche Maßnahmen ergriffen werden, um künftig eine flächendeckende und zuverlässige Umsetzung sicherzustellen.

Die Frist zur Auskunftserteilung wird vorsorglich um einen Monat verlängert.

Begründung:

In den vergangenen Wochen kam es bei Schnee und Eis auch in Schwachhausen zu zahlreichen vor öffentlichen Gebäuden zu erheblichen Defiziten bei der Räumung. Teilweise waren Eingänge und angrenzende Gehwege nur unzureichend oder gar nicht gesichert.

Dies stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Bürgerinnen und Bürger dar, insbesondere für ältere Menschen, Kinder sowie mobilitätseingeschränkte Personen. Stürze auf vereisten Flächen können zu schweren Verletzungen führen und sind vermeidbar, wenn der

Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt wird. Letztlich fällt das politisch auf den Senat zurück.

Gleichzeitig sind private Anlieger in Bremen verpflichtet, die Gehwege vor ihren Grundstücken zu räumen und zu streuen. Was für Bürgerinnen und Bürger gilt, muss erst recht für den Staat gelten.

Der Beirat hält es daher für erforderlich, dass der Winterdienst vor öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen konsequent, transparent und zuverlässig organisiert und umgesetzt wird.

Für den Antrag nach § 7 lit. b greift § 7 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter. Die Anfrage ist über das Ortsamt unverändert und unmittelbar an die zuständige Stelle zuleiten, sofern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Beirates (fünf Mitglieder) dem zustimmen. Die CDU regt eine Verlängerung der Auskunftspflicht um einen Monat an.

Für die CDU-Fraktion

Jörn H. Linnertz